

Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2023

Landeslebenshilfe V.V.a.G.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1. Geschäftstätigkeit.....	9
A.2. Versicherungstechnische Leistung	12
A.3. Anlageergebnis	14
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	16
A.5. Sonstige Angaben.....	16
B. Governance-System	17
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	17
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit..	23
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.4. Internes Kontrollsystem (IKS)	31
B.5. Funktion der Internen Revision.....	32
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	35
B.7. Outsourcing.....	37
B.8. Sonstige Angaben.....	37
C. Risikoprofil	38
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	38
C.2. Marktrisiko.....	40
C.3. Kreditrisiko	42
C.4. Liquiditätsrisiko	43
C.5. Operationelles Risiko.....	44
C.6. Andere wesentliche Risiken.....	45
C.7. Sonstige Angaben.....	46
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	47
D.1. Vermögenswerte.....	47
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	49
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	51
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	52
D.5. Sonstige Angaben.....	52
E. Kapitalmanagement	53
E.1. Eigenmittel.....	53
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapital-anforderung	55

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung	56
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	56
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	56
E.6. Sonstige Angaben.....	56
Anhang	57

Zusammenfassung

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. mit Sitz in Lüneburg wird in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben (Handelsregister beim Amtsgericht Lüneburg HRB 38). Der Versicherungsverein besitzt die Zulassung als Lebensversicherer unter Bundesaufsicht und verfügt damit über die Erlaubnis zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäftes gemäß § 8 Abs. 1 VAG.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G hat am 29.12.2023 den Versicherungsbestand auf die Frankfurter Lebensversicherung AG übertragen. Die BaFin hat diese Transaktion am 22.12.2023 genehmigt. Wirtschaftlich wurde der Bestand rückwirkend zum 01.01.2023 auf die Frankfurter Lebensversicherung übertragen.

Mit Bestandsübertragung zum 29.12.2023 sind in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G nur noch Restteile mit Versicherungsgeschäft ähnlichen Charakter zurückgeblieben, welche im Kalenderjahr 2024 zusätzlich auf die Frankfurter Lebensversicherung AG übertragen werden sollen. Der Antrag auf die Übertragung der Restteile mit Versicherungsgeschäft ähnlichen Charakter wurde von der Frankfurter Lebensversicherung AG am 25.03.2024 bei der BaFin gestellt. Es wird von einer zeitnahen Genehmigung ausgegangen.

Nach Übertragung der Restteile besitzt der Landeslebenshilfe V.V.a.G kein Versicherungsgeschäft mehr. Das Management des Landeslebenshilfe V.V.a.G plant die Lizenz zum Versicherungsbetrieb zurückzugeben und den Verein zeitnah zu liquidieren.

Die externe Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das Geschäftsjahr des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist das Kalenderjahr. Dieser SFCR bezieht sich daher auf das Berichtsjahr 2023 bzw. auf den Stichtag 31.12.2023.

Die wichtigsten Kennzahlen zum Geschäftsergebnis sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2023	2022
handelsrechtlicher Überschuss (Nach Bildung der versicherungstechnischen und anderen erforderlichen Rückstellungen und nach Buchung des Steueraufwandes)	0 TEUR	999 TEUR
Gebuchte Bruttobeiträge	5.221 TEUR	5.532 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	0 TEUR	100 TEUR
Nettobeitragseinnahme	5.221 TEUR	5.431 TEUR
Verdiente Bruttobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	5.276 TEUR	5.580 TEUR
Verdiente Nettobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	5.276 TEUR	5.469 TEUR
Abschlusskosten	17 TEUR	26 TEUR
Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	105 TEUR	118 TEUR
Bruttoaufwand für Versicherungsfälle	11.281 TEUR	10.069 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	0 TEUR	550 TEUR
Nettoaufwand für Versicherungsfälle	11.281 TEUR	9.519 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Bruttoaufwendungen für Rückkäufe	989 TEUR	1.079 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Nettoaufwendungen für Rückkäufe	989 TEUR	1.074 TEUR
Deckungsrückstellung brutto	0 TEUR	121.073 TEUR
Deckungsrückstellung netto	0 TEUR	117.828 TEUR
Kapitalanlagen	0 TEUR	151.059 TEUR
Erträge aus den Kapitalanlagen	3.134 TEUR	4.959 TEUR
Nettozins (berücksichtigt Aufwendungen der Kapitalanlagen)	4,0 %	2,2 %
laufende Durchschnittsverzinsung	4,1 %	2,3 %
Bewertungsreserven	0 TEUR	-10.892 TEUR
Sonstige Erträge	8.055 TEUR	6 TEUR
Sonstige Aufwendungen	16.767 TEUR	501 TEUR
Steuern vom Einkommen und Ertrag	63 TEUR	74 TEUR

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Governance-System

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Organe die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung), der Aufsichtsrat und der Vorstand sind.

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantwortlich wahrnehmen, müssen die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen (sog. „fit & proper“-Kriterien). Bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. gelten die „fit & proper“-Anforderungen insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, für die Inhaber Schlüsselfunktionen sowie für etwaige Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen.

Grundlage des Risikomanagementsystems ist die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens. Hierauf baut das Kontroll-, Berichts- und Meldewesen der einzelnen Funktionsbereiche auf, welches eine effektive Steuerung des Unternehmens ermöglicht. Die Aufbauorganisation des Risikomanagements besteht aus verschiedenen unmittelbaren Instanzen, deren Aufgaben im Folgenden erläutert werden:

- Gesamtvorstand
- Risikokomitee
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- (Abteilung) Zentrales Risikomanagement
- Risikokonferenz
- Risikoverantwortliche

Das Interne Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens ist ein zentraler Bestandteil des Governance-Systems. Durch die Beschreibung von Zuständigkeiten, Prozessen und Berichtsverfahren werden angemessene und wirksame interne Kontrollinstrumente auf der sogenannten „ersten Verteidigungslinie“ installiert und auf diese Weise Schaden vom Unternehmen abgewendet sowie die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftstätigkeit sichergestellt. Für ausgegliederte Bereiche sind die Regelungen für Ausgliederungen maßgeblich.

Die Interne Revision überprüft die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die Schwerpunkte dieser Prüfung bilden:

- die Betriebs- und Geschäftsabläufe,
- das Risikomanagement und -controlling sowie
- das IKS.

Die Interne Revision ist dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden zugeteilt und an die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart ausgegliedert. Zur Überwachung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben ist ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nahm bis zum 31.10.2023 nahezu alle wichtigen oder kritischen operativen Tätigkeiten und drei der vier Schlüsselfunktionen selbst wahr. Ab dem 01.11.2023 wurden infolge der Übertragung der Versicherungsbestände an die Frankfurter Lebensversicherung AG nahezu alle Tätigkeiten und Funktionen einschließlich der obigen drei Schlüsselfunktionen auf den Landeskrankenhilfe V.V.a.G. ausgegliedert. Den Entscheidungen über das Outsourcing liegen Überlegungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und des laufenden Erhalts von relevantem Expertenwissen, Effektivitäts- und Wirtschaftlichkeitserwägungen sowie Aspekte der personellen Ressourcen, der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten zugrunde.

Risikoprofil

Das Risikoprofil umfasst die Gesamtheit aller Risiken, denen das Unternehmen im Betrachtungshorizont zu einem Stichtag ausgesetzt ist.

Bis zum Zeitpunkt der Bestandsübertragung weist das Unternehmen die Risiken eines typischen deutschen Lebensversicherungsunternehmens auf.

Das versicherungstechnische Risiko umfasst das versicherungstechnische Risiko Leben und Gesundheit. Diese enthalten die Teilrisiken Sterblichkeitsrisiko, Langlebighkeitsrisiko, Invaliditäts-/ Morbiditätsrisiko, Katastrophenrisiko, Kostenrisiko, Rentenzahlungsänderungsrisiko (Revisionsrisiko) und das Stornorisiko.

Das Marktrisiko enthält die Teilrisiken Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Kapitalanlage-Konzentrationsrisiko und Währungsrisiko.

Weitere Risiken sind das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Operationelle Risiko. Andere wesentliche Risiken sind das strategische Risiko, das Reputationsrisiko, Emerging Risks und das Nachhaltigkeitsrisiko. Vermehrt im Fokus stehende Nachhaltigkeitsrisiken sind eine Ausprägung der bekannten Risikokategorien.

Ab dem Zeitpunkt der Bestandsübertragung und insbesondere zum Stichtag 31.12.2023 ergeben sich in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G nur noch wenige Teile des Marktrisikos und der weiteren Risiken bedingt, dass nur noch Restteile mit Versicherungsgeschäft ähnlichen Charakter zurückgeblieben sind und einer vereinfachten Kapitalanlage. Zusätzlich wird die zeitnahe Liquidation geplant.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bewertung für Solvabilitätszwecke	2023	2022
Vermögenswerte nach Solvency II-Bewertung	3.253 TEUR	146.666 TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II-Bewertung	281 TEUR	88.988 TEUR
Sonstige Verbindlichkeiten nach Solvency II-Bewertung	2.555 TEUR	17.339 TEUR

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Wesentliche Veränderungen ergaben sich durch die Bestandsübertragung.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. bewertet zum 31.12.2023 die versicherungstechnischen Rückstellungen im Wesentlichen auf Basis der HGB - Rückstellungen. Das vom GDV-Verband entwickelte Branchensimulationsmodell (BSM) findet keine Anwendung mehr. Eine Volatilitätsanpassung wurde nicht berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich durch die Bestandsübertragung und damit verbundene Bewertung der Restteile mit Versicherungsgeschäft ähnlichen Charakter.

Kapitalmanagement

Kapitalmanagement	2023	2022
Eigenmittel	418 TEUR	40.339 TEUR
Kapitalanforderung (SCR)	354 TEUR	3.169 TEUR
Mindestkapitalanforderung (MCR)	4.000 TEUR	4.000 TEUR
Eigenmittelbedeckungsquote für die Kapitalanforderung (SCR)	118 %	1.273 %
Eigenmittelbedeckungsquote für die Mindestkapitalanforderung (MCR)	10 %	1.009 %

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Es wurde die genehmigte Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG zum 31.12.2023 auf Grund der Bestandsübertragung nicht mehr angesetzt.

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird nicht verwendet. Es wird ausschließlich die Standardformel verwendet.

Im Berichtszeitraum ergab sich mit der Bestandsübertragung zum 29.12.2023 eine Unterdeckung gemäß der MCR-Quote. Aufgrund der geplanten Liquidation des Landeslebenshilfe V.V.a.G. nach der Bestandsübertragung ist die Unterdeckung als temporär anzusehen.

Kapitalanforderungsquoten	2023	2022
SCR-Quote ohne Übergangsmaßnahme	118 %	273 %
MCR-Quote ohne Übergangsmaßnahme	10 %	323 %

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Allgemeine Angaben

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. mit Sitz in Lüneburg wird in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben (Handelsregister beim Amtsgericht Lüneburg HRB 38).

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. besitzt die Zulassung als Lebensversicherer unter Bundesaufsicht und verfügt damit über die Erlaubnis zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäftes gemäß § 8 Abs. 1 VAG.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G hat am 29.12.2023 den Versicherungsbestand auf die Frankfurter Lebensversicherung AG übertragen. Die BaFin hat diese Transaktion am 22.12.2023 genehmigt. Wirtschaftlich wurde der Bestand rückwirkend zum 01.01.2023 auf die Frankfurter Lebensversicherung übertragen.

Mit Bestandsübertragung zum 29.12.2023 sind in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G nur noch Restteile mit Versicherungsgeschäft ähnlichen Charakter zurückgeblieben, welche im Kalenderjahr 2024 zusätzlich auf die Frankfurter Lebensversicherung AG übertragen werden sollen. Der Antrag auf die Übertragung der Restteile wurde von der Frankfurter Lebensversicherung AG am 25.03.2024 bei der BaFin gestellt. Es wird von einer zeitnahen Genehmigung ausgegangen.

Nach Übertragung der Restteile besitzt der Landeslebenshilfe V.V.a.G kein Versicherungsgeschäft mehr. Das Management des Landeslebenshilfe V.V.a.G plant, die Lizenz zum Versicherungsbetrieb zurückzugeben und den Verein zeinznah zu liquidieren.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

In den nachfolgenden tabellarischen Darstellungen sind die Kontaktdaten des externen Prüfers sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde dargestellt:

Abschlussprüfer
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn
Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:
Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de oder DE-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Beziehungen zu anderen Unternehmen

Rückversicherungsverträge, bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht, hat der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nicht abgeschlossen.

Die Absicherung zur Begrenzung biometrischer Risiken wurde zum 01.01.2023 beendet.

Zwischen dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. und dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. wurde am 9. März 1977 ein Abkommen geschlossen, das die Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsvereinen regelt. Ab dem 01.11.2023 wurden infolge der Übertragung der Versicherungsbestände auf die Frankfurter Lebensversicherung AG nahezu alle Tätigkeiten und Funktionen auf den Landeskrankenhilfe V.V.a.G. ausgegliedert.

Im Vorstand der beiden Unternehmen bestand teilweise Personalunion, im Aufsichtsrat bestand teilweise Personalunion.

Beim Landeslebenshilfe V.V.a.G. und Landeskrankenhilfe V.V.a.G. erfolgt eine Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Gruppe. Ursächlich ist hierfür die mehrheitliche Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beider Unternehmen aus denselben Personen. Jedoch bestehen derzeit keine Satzungsbestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen, die eine mehrheitliche Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus denselben Personen erfordern. Ebenso bestehen derzeit keine Satzungsbestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen, die einen Risiko- oder Eigenmitteltransfer vorsehen. Die Stellung der Unternehmen in der Gruppe kann insofern als gleichgeordnet bezeichnet werden.

Qualifizierte Beteiligungen am Landeslebenshilfe V.V.a.G. existieren nicht.

Risikoexponierungen aufgrund von außerbilanziellen Positionen oder etwaiger Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften bestehen nicht.

Wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G hat am 29.12.2023 den Versicherungsbestand auf die Frankfurter Lebensversicherung AG übertragen. Die BaFin hat diese Transaktion am 22.12.2023 genehmigt. Wirtschaftlich wurde der Bestand rückwirkend zum 01.01.2023 auf die Frankfurter Lebensversicherung übertragen.

Mit Bestandsübertragung zum 29.12.2023 sind in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G nur noch Restteile mit Versicherungsgeschäft ähnlichen Charakter zurückgeblieben, welche im Kalenderjahr 2024 zusätzlich auf die Frankfurter Lebensversicherung AG übertragen werden sollen. Der Antrag auf die Übertragung der Restteile wurde von der Frankfurter Lebensversicherung AG am 25.03.2024 bei der BaFin gestellt. Es wird von einer zeitnahen Genehmigung ausgegangen.

Nach Übertragung der Restteile besitzt der Landeslebenshilfe V.V.a.G kein Versicherungsgeschäft mehr. Das Management des Landeslebenshilfe V.V.a.G plant die Lizenz zum Versicherungsbetrieb zurückzugeben und den Verein zeitnah zu liquidieren.

A.2. Versicherungstechnische Leistung

Das versicherungstechnische Ergebnis des Landeslebenshilfe V.V.a.G. entspricht dem versicherungstechnischen Ergebnis für eigene Rechnung (f.e.R.) der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem HGB-Jahresabschluss. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von -8 TEUR (Vorjahr: 571 TEUR). Die Zusammensetzung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Versicherungstechnische Rechnung	2023	2022
	LV gesamt	LV gesamt
	in TEUR	in TEUR
Verdiente Beiträge f.e.R.	5.276	5.469
Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	0	0
Erträge aus Kapitalanlagen	3.134	4.959
Sonstige versicherungstechnische Erträge f.e.R.	67	19
Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R.	11.351	9.517
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	4.521	2.593
Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f.e.R.	0	999
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R.	131	130
Aufwendungen für Kapitalanlagen	109	1.575
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f.e.R.	1.414	249
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	-8	571

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die wichtigsten Kennzahlen und Größen zur versicherungstechnischen Leistung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	2023	2022
Deckungsrückstellung brutto	0 TEUR	121.073 TEUR
Deckungsrückstellung netto	0 TEUR	117.828 TEUR
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	264 TEUR	6.081 TEUR
Gebuchte Bruttobeiträge	5.221 TEUR	5.532 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	0 TEUR	100 TEUR
Nettobeitragseinnahme	5.221 TEUR	5.431 TEUR
Verdiente Bruttobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	5.276 TEUR	5.580 TEUR
Verdiente Nettobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	5.276 TEUR	5.469 TEUR
Abschlusskosten	17 TEUR	26 TEUR
Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	105 TEUR	118 TEUR
Verwaltungskostenquote*1	2,0 %	2,1 %
Bruttoaufwand für Versicherungsfälle	11.281 TEUR	10.069 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	0 TEUR	550 TEUR
Nettoaufwand für Versicherungsfälle	11.281 TEUR	9.519 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Bruttoaufwendungen für Rückkäufe	989 TEUR	1.079 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Nettoaufwendungen für Rückkäufe	989 TEUR	1.074 TEUR

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

*1: Gemessen an den gebuchten Bruttobeiträgen

A.3. Anlageergebnis

Die wichtigsten Größen und Kennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2023	2022
Kapitalanlagen	0 TEUR	151.059 TEUR
Bewertungsreserven	0 TEUR	-10.892 TEUR
Erträge aus Kapitalanlagen	3.134 TEUR	4.959 TEUR
Aufwendungen aus Kapitalanlagen	109 TEUR	1.575 TEUR
Nettozins (berücksichtigt Aufwendungen der Kapitalanlagen)	4,0 %	2,2 %
Überschuss der laufenden Erträge aus Kapitalanlagen über die laufenden Aufwendungen aus Kapitalanlagen	3.123 TEUR	3.569 TEUR
Laufende Durchschnittsverzinsung	4,1 %	2,3 %

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Das Kapitalanlageergebnis stellt sich als Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen wie folgt dar:

Erträge	2023 (in TEUR)	2022 (in TEUR)
Laufende Erträge	3.134	3.604
Erträge aus Zuschreibungen	0	0
Erträge aus Abgang	0	1.356
Erträge aus Kapitalanlagen gesamt	3.134	4.959

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Aufwendungen	2023 (in TEUR)	2022 (in TEUR)
Aufwendungen für Kapitalanlagenverwaltung, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	11	21
Planmäßige Abschreibungen auf Immobilien	0	14
Laufende Aufwendungen	11	34
Abschreibungen auf Aktien	0	0
Abschreibungen auf Investmentfonds	0	1.272
Abschreibungen auf Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	98	269
Aufwendungen aus Kapitalanlagen gesamt	109	1.575

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus. Direkte Anlagen in Verbriefungen wurden nicht getätigt.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entwickelten sich wie folgt:

	2023 (in TEUR)	2022 (in TEUR)
Sonstige Erträge	8.055	6
Sonstige Aufwendungen	16.767	501
Erhöhung/Minderung des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit durch Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	63	74

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen entstehen durch die Umsetzung der Bestandsübertragung auf die Frankfurter Lebensversicherung AG.

Auf die Bildung eines Steuerabgrenzungspostens gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde verzichtet.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. hat keine wesentlichen Leasing-Vereinbarungen getroffen.

A.5. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Organe die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung), der Aufsichtsrat und der Vorstand sind.

Vertreterversammlung

Oberste Vertretung des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist die Vertreterversammlung, der gemäß der Satzung insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses;
- Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern; bei Beschlussfassung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über eine Bestandsübertragung;
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Vergütung für Mitgliedervertreter.

Die Vertreterversammlung besteht gemäß Satzung aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus drei Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat gemäß der Satzung zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten und Pflichten vornehmlich folgende Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung;
- Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, ihre Anstellung durch Verträge und Abberufung;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

Der Zustimmung des Aufsichtsrates in der Geschäftsführung des Vorstandes bedarf es insbesondere bei

- Beschlüssen über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen;
- der Bestellung von Prokuristen;

- Fällen, in denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung durch besonderen Beschluss vorbehalten hat;

Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Vertretung des Versicherungsvereins. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hatte im Berichtszeitraum bis zum 05.10.2023 folgende personelle Zusammensetzung mit nachstehender Geschäftsverteilung:

Dr. Matthias Brake, Vorsitzender, Nienburg

Unternehmensentwicklung; Personalangelegenheiten, Betriebsrat; Unternehmensrecht; Compliance; Interne Revision; Mathematik; Controlling; Kapitalanlagecontrolling (Middle Office); Kapitalanlage (Front Office); Rechnungswesen, Steuerangelegenheiten (inkl. Backoffice Kapitalanlageverwaltung); Unternehmenskommunikation (Presse und Öffentlichkeitsarbeit)

Gisela Lenk, Hamburg

Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung; Versicherungsleistungen; Datenschutz; Betriebsorganisation, Prozessmanagement und Qualitäts- und Beschwerdemanagement; Recht (Versicherungsrecht)

Hendrik Lowey, Lüneburg /

Vertrieb, Marketing; Kundenservice; Risikomanagement; Anwendungs- und Informationssysteme; Zentrale Verwaltung

Ab dem 06.10.2023 hatte der Vorstand die nachfolgend aufgeführte neue personelle Zusammensetzung, ab dem 16.11.2023 mit nachstehender Geschäftsverteilung:

Dr. Matthias Brake, Vorsitzender, Nienburg

Unternehmensentwicklung; Personalangelegenheiten, Betriebsrat; Unternehmensrecht; Geldwäscheprävention; Compliance; Risikomanagement; Interne Revision; Mathematik; Controlling; Kapitalanlagencontrolling (Middle Office); Kapitalanlage (Front Office); Rechnungswesen, Steuerangelegenheiten und Backoffice Kapitalanlage; Unternehmenskommunikation (Presse und Öffentlichkeitsarbeit); Ausgliederungsmanagement (Schlüsselfunktionen, Verantwortlicher Aktuar und Geldwäscheprävention)

Gisela Lenk, Hamburg

Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung; Versicherungsleistungen; Datenschutz; Betriebsorganisation, Prozessmanagement und Qualitäts- und Beschwerdemanagement; Recht (Versicherungsrecht); Vertrieb, Marketing; Kundenservice; Anwendungs- und Informationssysteme; Zentrale Verwaltung; Ausgliederungsmanagement (ohne Schlüsselfunktionen, Verantwortlicher Aktuar und Geldwäscheprävention)

Zwischen dem 06.10.2023 und dem 15.11.2023 wurden die Verantwortungsbereiche des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Hendrik Lowey interimistisch von Herrn Dr. Brake wahrgenommen.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Mitgliedervertretung des Landeslebenshilfe V.V.a.G. verfügt satzungsgemäß über einen Wahlausschuss (seit Dezember 2020). Der Aufsichtsrat des Landeslebenshilfe V.V.a.G. verfügt über einen Prüfungsausschuss. Darüber hinaus bestehen keine Ausschüsse in den aufgeführten Organen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Grundsätzliches

Bei den Schlüsselfunktionen handelt es sich um die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), die Versicherungsmathematische Funktion (VMF), die Compliance-Funktion sowie um die Interne Revision. Die Rolle und Aufgaben der Schlüsselfunktionen (einschließlich Berichterstattungspflichten) sowie die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen der Schlüsselfunktionen werden in Form schriftlicher Leitlinien dokumentiert. Die verantwortlichen Inhaber jeder dieser Schlüsselfunktionen werden mit den benötigten Ressourcen ausgestattet und besitzen die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse sowie die hierfür notwendige operationale Unabhängigkeit. Die entsprechenden Leitlinien des Governance-Systems, welche die Schlüsselfunktionen und deren Funktionsbereiche behandeln, werden mindestens einmal jährlich überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

Die Schlüsselpositionen sind wie folgt besetzt (Stand: 31.12.2023):

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (Ausgliederung)	Landeskrankenhilfe V.V.a.G., Lüneburg
Ausgliederungsbeauftragter Unabhängige Risikocontrollingfunktion	Herr Dr. Matthias Brake
Versicherungsmathematische Funktion (Ausgliederung)	Willis Towers Watson GmbH, Frankfurt a.M.

Ausgliederungsbeauftragter Versicherungsmathematische Funktion	Herr Dr. Matthias Brake
Compliance-Funktion (Ausgliederung)	Landeskrankenhilfe V.V.a.G., Lüneburg
Ausgliederungsbeauftragter Compliance- Funktion	Herr Dr. Matthias Brake
Interne Revision (Ausgliederung)	Ernst & Young GmbH WpG, Stuttgart
Ausgliederungsbeauftragter Interne Revision	Herr Dr. Matthias Brake

Herr Dr. Brake nimmt neben seiner Funktion und den Aufgaben als Ausgliederungsbeauftragter für die Schlüsselfunktionen die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens sowie des Schwesterunternehmens Landeskrankenhilfe V.V.a.G. wahr.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Für nähere Informationen vgl. B.3.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Vgl. B.6.

Compliance-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem (vergleiche dazu auch Abschnitt B.4.) verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen sowie eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (sogenannte Compliance-Funktion) umfasst. Die Compliance-Funktion ist danach insbesondere für nachfolgend benannte Aufgaben zuständig:

- Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen („externe Anforderungen“),
- Beratung und Unterstützung bei der Implementierung neuer externer Anforderungen,
- Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von externen Anforderungen verbundenen Risiken („Compliance-Risiken“),
- Risikoorientierte Planung der Compliance-Aktivitäten (Aufstellung von Compliance-Plänen) und Durchführung von Compliance-Prüfungen,
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens durch Identifikation der relevanten Rechtsgebiete sowie das Erkennen und Bewerten der in diesen Rechtsgebieten vorhandenen Rechtsänderungs- und Rechtsprechungsrisiken,
- Schulung und Information der Mitarbeiter zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben,
- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines effektiven Hinweisgebersystems sowie Nachverfolgung von Compliance-Verstößen.

Die Umsetzung der Compliance-Funktion wird in eigenen internen schriftlichen Regelwerken (Compliance-Leitlinie und Compliance-Handbuch) im Einzelnen dargestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken und leitet hieraus Aktivitäten ab, die in einem vom Vorstand zu billigenden Compliance-Plan niedergelegt werden. Sie berät den Vorstand und berichtet regelmäßig sowie ad hoc über Vorfälle und Veränderungen aus dem Compliance-Bereich. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung erhält der Vorstand mindestens einmal im Jahr einen zusammenfassenden Bericht aus dem Funktionsbereich. Der Inhaber der Schlüsselfunktion ist hierarchisch auf der Verantwortungsebene direkt unter dem Vorstand angesiedelt. Durch entsprechende Regelungen in der Compliance-Leitlinie wird er mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnissen ausgestattet (insbesondere mit einem umfassenden Auskunfts- und Informationsrecht). Über die mindestens einmal im Quartal tagende Schlüsselfunktionskonferenz (SFK) wird der regelmäßige Austausch der Schlüsselfunktionen untereinander gefördert.

Interne Revision

Vgl. B.5.

B.1.3 Wesentliche Änderungen

Mit Wirkung zum 05.10.2023 ist das Vorstandsmitglied Hendrik Lowey aus dem Vorstand des Unternehmens ausgeschieden. Der Vorstand besteht seither aus zwei Personen (vgl. B.1.1). Zudem wurden ab dem 01.11.2023 infolge der Übertragung der Versicherungsbestände an die Frankfurter Lebensversicherung AG nahezu alle Tätigkeiten und Funktionen auf den Landeskrankenhilfe V.V.a.G. ausgegliedert.

B.1.4 Vergütungsleitlinien und -praktiken

Organmitglieder

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. orientiert seine Geschäftspolitik entsprechend seiner Rechtsform nicht an den Renditeinteressen fremder Eigentümer, sondern an den Bedürfnissen der Mitglieder, den Versicherungsnehmern (§ 2 der Satzung). Etwaige erzielte Gewinne verbleiben damit im Versicherungsverein und kommen den Mitgliedern zugute. Dementsprechend gestalten sich auch die Vergütungen für die Vereinsorgane. Die Vergütungen sämtlicher Organmitglieder sind fix vereinbart, enthalten also keine variablen Bestandteile wie beispielsweise gewinnabhängige Elemente. Optionen auf Unternehmensaktien scheiden schon deshalb aus, weil es sich bei dem Unternehmen um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und nicht um eine Aktiengesellschaft handelt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes für 2023 betragen 58 TEUR. An frühere Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene wurden Bezüge in Höhe von insgesamt 116 TEUR gezahlt.

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen wurden 1.279 TEUR zurückgestellt. Diese resultieren aus Direktzusagen. Für aktive Mitglieder des Vorstands bestehen keine Direktzusagen.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten für ihre Tätigkeit in 2023 insgesamt 33 TEUR. Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen bestehen für die Aufsichtsratsmitglieder keine.

Es ergaben sich hinsichtlich der Vergütungspraktiken keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Mitglieder des obersten Organs (Mitgliedervertreterversammlung) bekamen für ihre Tätigkeit in 2023 insgesamt 10 TEUR. Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen bestehen für die Mitgliedervertreter keine.

Vorruhestandsregelungen und Vereinbarungen über variable Vergütungsregelungen gibt es aktuell keine.

Angestellte

Bezüglich der angestellten Mitarbeiter des Unternehmens gab es im Berichtszeitraum folgende Vergütungssystematik:

Der Großteil der Mitarbeiter (zumeist Sachbearbeiter) wurde nach dem Gehaltstarifvertrag für das Private Versicherungsgewerbe im Innendienst entlohnt, dabei zum Teil mit tariflichen oder auch außertariflichen Zulagen. Führungskräfte und Mitarbeiter mit besonderer Qualifikation werden außertariflich aufgrund individueller Vereinbarung vergütet.

Variable Vergütungsbestandteile waren keine vorgesehen.

B.1.5 Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum wurden keine Transaktionen mit Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans durchgeführt. Aufgrund der Rechtsform des Landeslebenshilfe V.V.a.G. sind Anteilseigner und externe Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, nicht vorhanden.

B.1.6 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist hinsichtlich der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten grundsätzlich angemessen. Eine Weiterentwicklung erfolgt auf Grund der Bestandsentwicklung nicht mehr wenngleich eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfolgt. Sie wurde auch im Berichtsjahr 2023 umfassend überprüft, wobei einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation empfohlen und entweder bereits durchgeführt wurden oder aber in der Umsetzung begriffen sind. Im Ergebnis wurde das Governance-System unter Berücksichtigung aller wesentlichen Teilbereiche (insbesondere Allgemeine Geschäftsorganisation, Risikomanagement, ORSA, Ausgliederungen) als angemessen und wirksam bewertet. Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand beziehungsweise derzeit in dessen Auftrag mit Unterstützung der Internen Revision vorgenommen.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die unternehmensinternen Regelungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind in entsprechenden schriftlichen Leitlinien niedergelegt, welche der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat verabschiedet hat.

Die Leitlinie enthält eine Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben.

Demnach müssen alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantwortlich wahrnehmen, die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen (sog. „fit & proper“-Kriterien).

Entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorgaben fallen unter den Begriff „andere Schlüsselaufgaben“ zunächst die Mitglieder des Aufsichtsrates und die zwingend vorgeschriebenen vier Schlüsselfunktionen (interne Revisionsfunktion, versicherungsmathematische Funktion, unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion). Zudem kann es daneben weitere „andere Schlüsselaufgaben“ geben. Diese können von den Unternehmen zu identifizierende Bereiche sein, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind. Aktuell sind vom Unternehmen keine solchen „anderen Schlüsselaufgaben“ eingerichtet worden.

Bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. gelten die „fit & proper“-Anforderungen insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, für die Inhaber der oben genannten Schlüsselfunktionen sowie für etwaige Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips i. S. d. § 296 Abs. 1 VAG zu erfüllen, d. h. auf eine Weise, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Landeslebenshilfe V.V.a.G. einhergehenden Risiken gerecht wird.

Für die fachliche Eignung der Vorstandsmitglieder werden berufliche Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften, bezogen auf das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie ausreichende Leitungserfahrung.

Auch die Vorgehensweise bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, ist in der schriftlichen Leitlinie verankert.

Bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit wird geprüft, ob persönliche Umstände vorliegen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme

rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Geschäftsleitermandats beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang wird das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte berücksichtigt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates des Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird vorausgesetzt, dass diese zuverlässig sind und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die der Landeslebenshilfe V.V.a.G. betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen.

Sachkunde bedeutet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates fachlich in der Lage sind, die Geschäftsleiter des Landeslebenshilfe V.V.a.G. angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu müssen die jeweiligen Mandatsinhaber die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Weiterhin müssen sie mit den für das Unternehmen geltenden wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein.

Die fortlaufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder fand ursprünglich vor allem im Rahmen der Gremiumsarbeit durch die dortige immanente Selbstkontrolle statt. Nach der Aktualisierung des Merkblattes der BaFin zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG ist der Prozess der Selbstevaluation entsprechend der Vorgaben weiter formalisiert worden. Die schriftlichen Leitlinien sehen diesbezüglich vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder mindestens einmal jährlich eine Selbstevaluation vornehmen. Auf der Grundlage der Selbstevaluationen durch die Aufsichtsratsmitglieder stellt der Aufsichtsrat sodann einen Entwicklungsplan auf, in dem die geplanten Aktivitäten zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation festgehalten werden.

Hinsichtlich der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit für das Aufsichtsratsmandat werden die bereits oben im Zusammenhang mit dem Geschäftsleitermandat dargestellten Aspekte geprüft bzw. Anforderungen vorausgesetzt. Anhaltspunkte im Rahmen der Prüfung etwaiger Interessenkonflikte sind hier die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des jeweiligen Aufsichtsrates sowie entgegenlaufende Interessen aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Inhaber der oben genannten Schlüsselfunktionen sowie etwaige Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen müssen ebenfalls die notwendigen fachlichen Qualifikationen sowie die persönliche Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben besitzen. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Wahrnehmung der Schlüsselfunktion bzw. Schlüsselaufgabe gewährleisten. Die Anforderungen an die fachliche Eignung richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Person, und berücksichtigen das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Ausreichende theoretische Kenntnisse können durch

abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, allgemeinen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der Zuverlässigkeit ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung bzw. Aufgabenzuweisung der betroffenen Personen beschränkt. So wird im Rahmen der fachlichen Eignung eine angemessene Weiterbildung vorausgesetzt, damit die Personen in der Lage sind, die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre jeweiligen Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

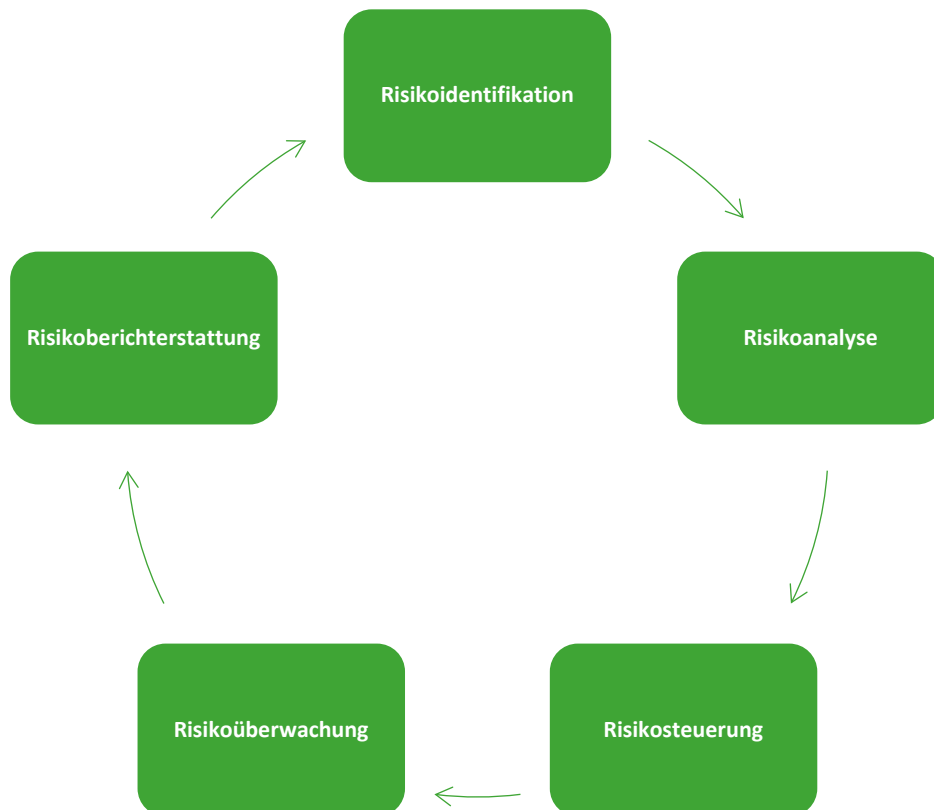
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, der Inhaber der Schlüsselfunktionen und der Ausgliederungsbeauftragten erfolgt auf Grundlage der hierfür jeweils einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften und Richtlinien. Maßgeblich sind diesbezüglich vor allem die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die entsprechenden Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem und Risikostrategie

Zu den vordringlichsten Aufgaben unseres Risikomanagementsystems gehört es, die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen und Leistungsversprechen gegenüber unseren Mitgliedern sicherzustellen. Risiken sollen und können jedoch nicht komplett vermieden werden, vielmehr ist ein bewusster Umgang mit den Risiken notwendig, um diese sinnvoll zu steuern und zu überwachen sowie Chancen wahrnehmen zu können. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, ein aktives Risikomanagement zu betreiben. Maßgeblich für das Risikomanagementsystem ist die Risikostrategie, welche sich aus den Zielen unserer Geschäftsstrategie ableitet. Die Risikostrategie formuliert die Ziele und Strukturen des Risikomanagements, so dass ein umfangreiches Verständnis aller wesentlichen Risiken und Chancen sowie ein risikobewusstes Handeln gewährleistet werden. Die Risiko- und Geschäftsstrategie stehen in einer Wechselwirkung zueinander, da die Beurteilung der Risikolage in die Geschäftsstrategie mit einfließt. Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. überprüft diese beiden Strategien wiederkehrend und passt sie den Erfordernissen an. In der Risikostrategie wird die grundsätzliche Haltung zur Erkennung und zum Umgang mit Risiken und Chancen zum Ausdruck gebracht. Hierzu werden das Risikoverständnis, strategische Ziele sowie strategische Maßnahmen definiert. Die Risikostrategie definiert grundsätzliche Regeln zum Umgang mit Risiken, die sich aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie ergeben und sich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können. Mit ihr wird das gemeinsame Grundverständnis für das Eingehen, die Steuerung und die Überwachung von Risiken dargelegt.

Risikomanagementprozess



Wesentliche Risiken, denen wir als Lebensversicherungsunternehmen ausgesetzt sind, werden von uns in einem Risikomanagementprozess identifiziert, analysiert und bewertet, gesteuert, überwacht sowie über die Risiken berichtet.

Risikoidentifikation

Für ein aktives Risikomanagement ist es essentiell, dass Risiken frühzeitig erkannt und kommuniziert werden. Ziel der Risikoidentifikation ist das Erkennen und die Dokumentation aller materiellen Risiken innerhalb des Landeslebenshilfe V.V.a.G. Im Rahmen der Risikoinventur untersuchen die Risikoverantwortlichen aller Bereiche des Unternehmens, welche Risiken sich aus ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich sowie aus der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben für das Unternehmen ergeben. Die identifizierten Risiken werden den in Kapitel C näher beschriebenen Risikokategorien zugeordnet.

Risikoanalyse

Um das mögliche Potential eines Risikos einschätzen zu können, ist es essentiell, das Risiko zu analysieren und zu bewerten. Die Risikobewertung erfolgt einerseits mittels Standardformel gemäß den Vorschriften nach Solvency II und der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs innerhalb des ORSA-Prozesses, andererseits innerhalb der Risikoinventur. Bei Letzterem führen die Risikoverantwortlichen aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation eine Analyse der erkannten Risiken durch. In Abstimmung mit dem Risikomanagement werden Methoden zur Quantifizierung der Risiken festgelegt. Für die bessere Beurteilung der Wesentlichkeit werden die identifizierten Risiken in verschiedene Risikoklassen eingestuft.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beschäftigt sich mit der Fragestellung, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um die gemessenen und analysierten Risiken zu steuern. Abgeleitet aus der Geschäfts- und Risikostrategie entscheidet die Risikosteuerung somit über die im Rahmen der Risikovorsorge entwickelten Maßnahmen. Die Risikosteuerung umfasst alle Maßnahmen der Risikoakzeptanz, der Risikoverminderung und der Risikovermeidung, welche zur Einhaltung der Unternehmensvorgaben und somit zur Erreichung des Soll-Risikoprofils des Unternehmens durchgeführt werden.

Risikoüberwachung

Im Rahmen einer regelmäßigen Risikoüberwachung sind frühzeitig die Entwicklungen der identifizierten Risiken zu kontrollieren, um erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen dem beobachtbaren Trend entgegenwirken zu können. Dies erfolgt insbesondere mittels Limit- und Schwellenwertsystemen. Außerdem ist jederzeit eine anlassbezogene Risikoüberwachung möglich. Neben der Überwachung der Entwicklung der Risiken erfolgt überdies eine regelmäßige Überprüfung der genutzten Analysemethoden und Steuerungsmaßnahmen, der Umsetzung der Risikostrategie, sowie der organisatorischen Umsetzung des Risikomanagementprozesses im Unternehmen. Dadurch werden die Wirksamkeit und der wirtschaftliche Nutzen des Risikomanagementprozesses für das Unternehmen sichergestellt.

Risikoberichterstattung

Die Risikoverantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche liefern dem Risikomanagement regelmäßig einen Meldebogen, welcher Auskunft über die in ihrem Funktionsbereich auftretenden Risiken und deren Entwicklungen liefert. Darüber hinaus sind alle organisatorischen Einheiten verpflichtet, bei hoher Dringlichkeit oder bei konkretem Auslöser anlassbezogene Ad-hoc-Meldungen über risikorelevante Sachverhalte zu tätigen.

Das Risikomanagement erstellt aus den erhaltenen Meldungen der Funktionsbereiche regelmäßig einen zusammenfassenden Risikobericht. Dieser wird im Gesamtvorstand diskutiert und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen hieraus abgeleitet.

Durch die regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung wird sichergestellt, dass der Gesamtvorstand kontinuierlich über die Risikosituation informiert wird.

Darüber hinaus werden regelmäßig der Aufsichtsrat informiert

Organisation und Aufgaben

Grundlage des Risikomanagementsystems ist die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens. Hierauf baut das Kontroll-, Berichts- und Meldewesen der einzelnen Funktionsbereiche auf, wodurch eine effektive Steuerung des Unternehmens ermöglicht wird. Die Aufbauorganisation des Risikomanagements besteht aus verschiedenen unmittelbaren Instanzen, deren Aufgaben im Folgenden erläutert werden.

Im Zusammenspiel mit den Schlüsselfunktionen ergibt sich die Governance-Struktur der Gesellschaft.

Risikoverantwortliche

Die Risikoverantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche identifizieren, analysieren, steuern und überwachen fortlaufend die Risiken in ihrem jeweiligen Bereich. Sie nehmen die Risikoinventur innerhalb ihres Bereiches vor und erstellen Risikoreports an das Risikomanagement. Bei ihren Aufgaben werden die Risikoverantwortlichen von der URCF und der Abteilung Risikomanagement unterstützt.

Risikokonferenz

Risikokonferenzen, an denen alle Risikoverantwortlichen des Unternehmens und das Risikomanagement unter der Leitung der URCF teilnehmen, finden mindestens vierteljährlich statt. Die Risikokonferenz bietet die Möglichkeit zu einem funktionsbereichsübergreifenden Austausch ohne das Recht darauf, Beschlüsse zu fassen. Sie stellt damit ein Werkzeug der Risikoinventur (z.B. durch Identifizierung neuer bereichsübergreifender Risiken) und der Risikobewertung sowie Risiko-steuerung (z.B. durch die Diskussion über potenziell risikomindernde Maßnahmen) dar. Der offene Austausch zwischen den Beteiligten innerhalb der Risikokonferenz ist ein wesentlicher Bestandteil der im Unternehmen gelebten Risikokultur.

Risikomanagement

Das Risikomanagement nimmt die Tätigkeiten innerhalb des Risikomanagementprozesses wahr. Es unterstützt die URCF und den Vorstand bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems und bei den Aufgaben einer URCF.

Das Risikomanagement berichtet diejenigen Risiken an den Vorstand, die als materiell klassifiziert werden können. Zu diesem Zweck identifiziert und analysiert es kontinuierlich die potenziell relevanten Risiken auf Basis der Risikostrategie. Dabei berücksichtigt es die aus den einzelnen Fachbereichen resultierenden Meldungen und bewertet diese.

Darüber hinaus überwacht das Risikomanagement die Einhaltung der Risikolimits und erstattet Bericht über die identifizierten Risiken. Außerdem berichtet das Risikomanagement über andere spezifische Risiken aus eigener Initiative oder auf Anforderung durch den Vorstand.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die URCF als Schlüsselfunktion unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Rolle nur den Weisungen des Gesamtvorstandes. Sie ist in dieser Funktion unabhängig und übernimmt keine Aufgaben, die zu einem Eingehen von Risikopositionen führen.

Die URCF unterstützt die gesamte Geschäftsleitung sowie andere Funktionen bei der effektiven Handhabung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems. In diesem Zusammenhang hat die URCF insbesondere:

- a) regelmäßig zu bewerten, ob die Risikostrategie konsistent zur Geschäftsstrategie ist,
- b) regelmäßig zu bewerten, ob die schriftlichen Leitlinien zum Risikomanagementsystem angemessen sind,
- c) das Risikobewusstsein der vom Risikomanagementsystem betroffenen Mitarbeiter zu fördern,
- d) regelmäßig die Methoden und Prozesse zur Risikobewertung und -überwachung zu bewerten und sie gegebenenfalls weiterzuentwickeln,
- e) Limite vorzuschlagen und
- f) geplante Strategien unter Risikoaspekten zu beurteilen.

Die URCF überwacht das Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang hat die URCF insbesondere:

- a) Prozesse und Verfahren zur Überwachung des Risikomanagementsystems zu entwickeln und
- b) die Angemessenheit des Risikomanagementsystems fortlaufend zu überwachen.

Die URCF überwacht das Gesamtrisikoprofil des Unternehmens. In diesem Zusammenhang hat die URCF insbesondere:

- a) die Risiken mindestens auf aggregierter Ebene zu identifizieren, zu bewerten und zu analysieren,
- b) die Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu überwachen,
- c) die Limite sowie die Risiken auf aggregierter Ebene zu überwachen und
- d) die Durchführung und Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) zu koordinieren.

Die URCF berichtet der gesamten Geschäftsleitung mindestens über wesentliche Risikoexponierungen, das Gesamtrisikoprofil sowie die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und berät die Geschäftsleitung in Fragen des Risikomanagements.

Die URCF weist die gesamte Geschäftsleitung aktiv auf wesentliche Mängel bzw. Verbesserungspotentiale des Risikomanagementsystems hin. Sie hilft der gesamten Geschäftsleitung fortlaufend, Mängel abzustellen und das Risikomanagementsystem weiterzuentwickeln.

Risikokomitee

Das Risikokomitee unter Vorsitz der URCF stellt bezogen auf das Risikomanagement das Risikoüberwachungsgremium dar. Die Organisation des Risikokomitees ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Zu den Aufgaben des Risikokomitees zählen insbesondere

- a) eine kritische Beobachtung und Analyse der Risikopositionen unter besonderer Beachtung des vom Gesamtvorstand verabschiedeten Risikobudgets sowie der Risikostrategie;
- b) Würdigung von Änderungsvorschlägen zum Risikomanagementsystem sowie Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems, des Limitsystems und des Risikofrühwarnsystems;
- c) Diskussion und Analyse der Solvenzsituation sowie Diskussion über die Risiko-berichterstattung.

Gesamtvorstand

Der Vorstand des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist dazu verpflichtet, ein funktionsfähiges Risikomanagementsystem einzurichten, um Risiken, die sich potenziell nachhaltig negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage auswirken, frühzeitig erkennen und rechtzeitig auf diese reagieren zu können. Auch Entscheidungen über das Eingehen und die Handhabung wesentlicher Risiken liegen in der Gesamtverantwortung des Vorstandes und sind nicht delegierbar. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Vorstandes nicht nur für die Weiterentwicklung des Risikomanagements verantwortlich, sondern müssen auch über die Risiken, denen der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ausgesetzt ist, informiert sein, ihre wesentlichen Auswirkungen beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung treffen können.

Der durch das Risikomanagement erstellte zusammenfassende Risikobericht wird im Gesamtvorstand diskutiert und daraus Handlungsmaßnahmen oder darüber hinaus Maßnahmen abgeleitet.

B.4. Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem des Unternehmens ist ein zentraler Bestandteil des Governance-Systems.

Durch die Beschreibung von Zuständigkeiten, Prozessen und Berichtsverfahren werden angemessene und wirksame interne Kontrollinstrumente auf der sogenannten „ersten Verteidigungslinie“ installiert und auf diese Weise Schaden vom Unternehmen abgewendet sowie die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftstätigkeit sichergestellt. Im Berichtszeitraum wurden alle wesentlichen Bereiche ausgegliedert, sodass hierfür die Regelungen für Ausgliederungen maßgeblich sind.

Um das übergeordnete Ziel zu erreichen, ist das IKS angemessen in die Strukturen und Prozesse der Aufbau- und Ablauforganisation des jeweiligen Ausgliederungsunternehmens einzubinden.

Die Grundsätze sowie wichtigsten Verfahren sind in der IKS-Leitlinie niedergelegt worden. Nach der IKS-Leitlinie sind weiterhin angemessene und wirksame Kontrollaktivitäten zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern einzurichten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Einrichtung und Durchführung dieser Kontrollaktivitäten ist regelmäßig im Rahmen des Ausgliederungsmanagements zu überprüfen. Aufgetretene Fehler sind umgehend zu beheben und entsprechend den Auswirkungen auf das Unternehmen dem Vorstand zu berichten. Das IKS des jeweiligen Ausgliederungsunternehmens ist regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

In der IKS-Leitlinie wurde des Weiteren der Begriff der „wesentlichen Entscheidung“ definiert. An jeder wesentlichen Entscheidung müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein, die das Unternehmen tatsächlich leiten („Vier-Augen-Prinzip“).

Im Zusammenwirken mit der zusätzlich ebenfalls stattfindenden funktionsgetrennten, unabhängigen Revisionstätigkeit, die naturgemäß erst im Nachhinein und auch nur stichprobenartig eingreifen kann, wird durch diese Verfahrensweise die Ordnungsmäßigkeit der Betriebs- und Arbeitsabläufe bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. in hohem Maße gewährleistet.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision überprüft die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem (IKS) auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die Schwerpunkte dieser Prüfung bilden:

- die Betriebs- und Geschäftsabläufe,
- das Risikomanagement und -controlling sowie
- das IKS.

Die Interne Revision ist dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden zugeteilt. Durch einen Funktionsausgliederungsvertrag ist die Interne Revision ausgegliedert. Zur Überwachung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben ist ein Ausgliederungsbeauftragter benannt. Die mit der Prüfungsplanung und Durchführung der Internen Revision beauftragte externe Stelle ist seit dem Geschäftsjahr 2020 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) in Stuttgart. Infolge der vollständigen Veräußerung des Versicherungsgeschäftes des Landeslebenshilfe V.V.a.G. (LLH) und der damit einhergehenden Übernahme der Angestellten durch das Schwesterunternehmen Landeskrankenhilfe V.V.a.G. (LKH) ist seit dem 01.12.2023 die Interne Revision auf die LKH ausgegliedert (die ihrerseits mit EY als externem Revisionsdienstleister zusammenarbeitet) und der Vorstandsvorsitzende der LLH fungiert als Ausgliederungsbeauftragter, dabei unterstützt durch den Funktionsbereich Interne Revision der LKH.

Die Interne Revision ist nicht in operative Aufgaben eingebunden, so dass sie ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann. Prüfungsziel ist, die jeweiligen Prüfungsfelder auf Basis der bestehenden Richtlinien und Vereinbarungen des Landeslebenshilfe V.V.a.G. insbesondere im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bearbeitung zu prüfen und daneben auch die wesentlichen Prozesse im Hinblick auf Effizienz und Sicherheit zu beurteilen.

Auf der Grundlage eines (seit 2020 fünfjährigen) Planungszeitraums werden die Prüfungsgebiete im Voraus festgelegt und jährlich, erforderlichenfalls auch unterjährig, aktualisiert. Seit dem Geschäftsjahr 2020 orientiert man sich bei der Festlegung der Prüffelder an einer modifizierten Risikobewertung (unter Berücksichtigung u. a. von Prozessrisiken wie Ressourcenausstattung und Kritikalität, von Geschäftsrisiken wie versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Reputationsrisiko u.a.m.) und weiteren Aspekten wie Geschäftsumfang bzw. -anteil und Stakeholder-Interesse. Von Bedeutung ist auch, wann zuletzt geprüft worden war und welche Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen gewonnen wurden. Die Planrevisionen werden anlass- oder bedarfsbezogen um zusätzliche Revisionsprüfungen ergänzt und die Prüfungsplanung bei Ad-hoc-Bedarf auch unterjährig aktualisiert.

Ergänzend zu den Revisionsfeststellungen enthalten die Prüfberichte auch Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen vor allem zur Verbesserung der Prozesse und Kontrollen. Außerdem werden auch regelmäßig Follow-Up-Prüfungen bezüglich der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus den vorhergehenden Revisionsprüfungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden außer den betroffenen Bereichen auch der Geschäftsführung sowie den Schlüsselfunktionsinhabern zugeleitet und erforderlichenfalls besprochen. Außerdem ist die Unterrichtung des Aufsichtsorgans über die Ergebnisse der Innenrevisionsprüfungen regelmäßiger Bestandteil der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen.

Der zuständige Revisionsdienstleister, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, führte im Geschäftsjahr 2023 Prüfungen in folgenden Geschäftsbereichen zu folgende Prüfthemen durch:

1. Interne Überprüfung der Geschäftsorganisation für das Jahr 2022 (iÜdGS):
Produktentwicklung, -änderung und -überwachung sowie Produktfreigabeverfahren, Notfallplanung/ Business Continuity Management, Risikomanagement/ unabhängige Risikocontrollingfunktion (uRCF) inkl. externe Ratings, Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), Ausgliederungen (Zentrales Ausgliederungsmanagement), Anforderungen an den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle - PPP), Follow-up
2. Geschäftsorganisation (Governance-System, "Säule II") und Informationstechnik:
Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), Compliance-Funktion, Betrugsprävention sowie Whistleblowing-Prozess, Ausgliederungen (Zentrales Ausgliederungsmanagement) und Ausgliederungen von IT-Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungsbeziehungen im Bereich IT-Dienstleistungen, ESG, IT-Strategie, Follow-up
3. Risiko, Bestand, Leistung (Leben): Bestandsbearbeitung, inkl. In- und Exkasso sowie Mahnwesen
4. Kapitalanlagen:
Anlagestrategie und Handelsgeschäfte (inkl. "Prudent Person Principle"; inkl. externe Ratings), Asset-Liability-Management, inkl. Liquiditätsplanung, Monitoring externer Asset Manager, Vermögensbuchhaltung, Alternative Investments
5. Rechnungswesen und Steuern: Steuern
6. Recht: Versicherungsrecht
7. Geschäftsorganisation (Governance-System, "Säule II") Personal:
Vergütung, Personalpolitik und -strategie, Personalplanung, inkl. Personalbeschaffung, -entwicklung und -freisetzung,

Personalverwaltung/ Lohnbuchhaltung / Reisekosten (ReWe),
Mitarbeiter-Versicherungsverträge

8. Solvabilitätskapitalanforderung, versicherungstechnische Rückstellungen und
Eigenmittel (Säule I)

Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach
Solvency II, Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen mittels
Standardformel

9. Qualitäts- und Beschwerdemanagement

10. Geschäftsorganisation (Governance-System, "Säule II") und
Informationstechnik

Notfallplanung / Business Continuity Management und IT-
Notfallmanagement, IT-Governance, Informationsrisikomanagement,
Informationssicherheitsmanagement und Operative,
Informationssicherheit, IT-Betrieb, Kritische Infrastrukturen

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Versicherungsunternehmen haben nach § 31 VAG eine Versicherungsmathematische Funktion (VMF) einzurichten. In Anlehnung an § 23 Absatz 3 VAG ist die Einrichtung der Schlüsselfunktion VMF in der schriftlichen internen „VMF-Leitlinie“ dargestellt.

Diese Leitlinie zur VMF bildet die Basis für die Tätigkeit der VMF. Ziel der Leitlinie ist es, die Schlüsselfunktion der versicherungsmathematischen Funktion in den Unternehmen auszugestalten und zu verankern. Dazu werden die sich aus den rechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen für die VMF resultierenden Anforderungen und Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Berechnung und Validierung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, beschrieben. Daraus wird ein Regelwerk abgeleitet, welches sowohl die Erfüllung der Anforderungen und Aufgaben sicherstellt als auch die Grundlage für einzurichtende Prozesse und Berichtsverfahren bildet. Durch die in dieser Leitlinie beschriebenen Tätigkeiten trägt die VMF auch zur Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation des jeweiligen Unternehmens bei. Darüber hinaus wird die Beziehung der VMF zu den anderen Schlüsselfunktionen sowie zu den sonstigen Geschäftsbereichen des Unternehmens dargestellt.

Die VMF ist dafür zuständig

1. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu koordinieren,
2. die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu gewährleisten,
3. die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
4. die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,
5. den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten und
6. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu überwachen,
7. eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen abzugeben,
8. zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung beizutragen.

Die VMF trägt dafür Sorge, dass die genannten Berechnungen sowie die verwendeten Verfahren geeignet validiert werden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen bilden eine maßgebliche Größe in der Solvabilitätsbilanz und haben damit erheblichen Einfluss auf die Bedeckungsquoten (SCR, MCR). Die VMF muss die versicherungstechnischen Rückstellungen aus Marktwertsicht validieren und prüfen sowie sicherstellen, dass die angewandten Berechnungsverfahren richtig und geeignet sind und die Rechnungsgrundlagen korrekt angesetzt wurden. Dabei sind die Berechnung der Rückstellungen einerseits und deren Validierung andererseits strikt getrennt voneinander durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass es eine klare Zuweisung und eine angemessene Trennung der Zuständigkeiten gibt, damit eine unabhängige und genaue Prüfung und Validierung sichergestellt ist und potentielle

Interessenkonflikte und eine Beeinträchtigung der unabhängigen und genauen Prüfung und Validierung vermieden werden.

Bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. werden die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Prüfung und Validierung andererseits durch zwei verschiedene Abteilungen, nämlich die Abteilung „Aktuariat“ und die Abteilung „Bilanzmathematik und Statistik“, vorgenommen. Die für die Prüfung und Validierung zuständige Abteilung unterstützt die Versicherungsmathematische Funktion. Es ist sichergestellt, dass weder die VMF noch die zuständigen Mitarbeiter in den aktiven Berechnungsprozess der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden sind.

Die VMF legt dem Vorstand des Landeslebenshilfe V.V.a.G. mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der vorgenannten Aufgaben vor.

Die Erkenntnisse aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvency II-Zwecke, der Validierung und Prüfung und der allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik fließen in das Risikomanagementsystem ein und tragen zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei.

B.7. Outsourcing

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nahm bis zum 31.10.2023 nahezu alle wichtigen oder kritischen operativen Tätigkeiten und drei der vier Schlüsselfunktionen selbst wahr. Ab dem 01.11.2023 wurden alle wichtigen oder kritischen operativen Tätigkeiten und die drei Schlüsselfunktionen ausgegliedert. Mit den Entscheidungen über das Outsourcing wurden Voraussetzungen für die Bestandsübertragung auf die Frankfurter Lebensversicherung geschaffen.

Die Schlüsselfunktion Interne Revision ist unverändert an Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Versicherungsmathematische Funktionen an Willis Towers Watson GmbH und die Compliance-Funktion sowie die unabhängige Risikocontrollingfunktion an Landeskrankenhilfe V.V.a.G. ausgegliedert. Die Funktion des Verantwortlichen Aktuars ist an Willis Towers Watson GmbH und des Geldwäschebeauftragten an Landeskrankenhilfe V.V.a.G. ausgegliedert. Alle weiteren wichtigen oder kritischen operativen Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Versicherungs- sowie der IT-Betrieb zählen, sind an Landeskrankenhilfe V.V.a.G. ausgegliedert.

Alle Dienstleister haben ihren Sitz in Deutschland. Die Ausgliederungen beruhen auf der Entscheidung des Vorstandes und wurde der Aufsichtsbehörde BaFin angezeigt.

Es besteht eine Outsourcing-Leitlinie. Ziel der Leitlinie ist die Umsetzung der externen Anforderungen im Hinblick auf Ausgliederungen sowie die Kontrolle und Steuerung der mit Ausgliederungen einhergehenden Risiken.

Diese Leitlinie legt die Kategorisierung des Outsourcings fest, bestimmt die Verantwortlichkeiten und die gebotenen Maßnahmen, sowohl bezüglich der inhaltlichen Gestaltung der Dienstleistungsverträge und der Anforderungen an den externen Dienstleister als auch bezüglich des Qualitätsmanagements und der erforderlichen internen Abstimmungen bis hin zur Wahrung etwaiger Meldepflichten gemäß § 47 VAG.

Die Leitlinie ist anlassbezogen, im Übrigen mindestens jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

B.8. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil umfasst die Gesamtheit aller Risiken, denen das Unternehmen im Betrachtungshorizont zu einem Stichtag ausgesetzt ist. Die Risiken werden nach Risikokategorien geordnet. Es ergibt sich für den Landeslebenshilfe V.V.a.G. keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften.

Durch die Bestandsübertragung zum 29.12.2023 und den zum 31.12.2023 nur noch Restteilen mit Versicherungsgeschäft ähnlichen Charakter greifen nur noch ausgewählte Marktrisiken.

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko setzt sich aus dem versicherungstechnischen Risiko Leben und dem versicherungstechnischen Risiko Gesundheit zusammen.

Durch die Bestandsübertragung ergeben sich keine versicherungstechnischen Risiken mehr.

Im Folgenden werden die Teilrisiken des versicherungstechnischen Risikos Leben beschrieben.

Das **Sterblichkeitsrisiko** soll die Ungewissheit bei den Sterblichkeitsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Sterblichkeitsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass mehr Versicherungsnehmer als erwartet während der Laufzeit des Vertrages versterben. Dies führt zu höheren Versicherungsleistungen bei Risikoversicherungen. Durch die Bestandsübertragung existiert dieses Risiko nicht mehr, da keine aktiven Versicherungsverträge mehr in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G verblieben sind.

Das **Langlebigkeitsrisiko** soll die Ungewissheit bei den Sterblichkeitsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Sterblichkeitsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass Versicherungsnehmer länger als erwartet leben und im Bestand bleiben. Dadurch werden bei Rentenversicherungen mehr Leistungszahlungen fällig, was dazu führen kann, dass die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen. Durch die Bestandsübertragung existiert dieses Risiko nicht mehr, da keine aktiven Versicherungsverträge mehr in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G verblieben sind.

Das **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko** soll die Ungewissheit bei den Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass Versicherte häufiger oder länger als erwartet krank oder invalide sind. Durch die Bestandsübertragung

existiert dieses Risiko nicht mehr, da keine aktiven Versicherungsverträge mehr in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G verblieben sind.

Das **Kostenrisiko** ergibt sich aus Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Kosten, die sich aus der Erfüllung von Versicherungsverträgen ergeben. Wenn die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen, reichen die Kostenanteile in den gezahlten Beiträgen nicht mehr zur Deckung der Kosten aus und es kommt zu einem mangelhaften Kostenergebnis. Durch die Bestandsübertragung existiert dieses Risiko nicht mehr, da keine aktiven Versicherungsverträge mehr in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G verblieben sind.

Das **Revisionsrisiko (Rentenzahlungsänderungsrisiko)** umfasst das Risiko aus dem sofortigen, dauerhaften Anstieg derjenigen dauerhaften Rentenleistungen, die sich durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder des Gesundheitszustandes der versicherten Person erhöhen können. Durch die Bestandsübertragung existiert dieses Risiko nicht mehr, da keine aktiven Versicherungsverträge mehr in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G verblieben sind.

Das **Stornorisiko** soll die nachteilige Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt. Anstoß für ein erhöhtes Stornorisiko können wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder Unzufriedenheit der Kunden sein. Durch die Bestandsübertragung existiert dieses Risiko nicht mehr, da keine aktiven Versicherungsverträge mehr in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G verblieben sind.

Das **Katastrophenrisiko** berücksichtigt die signifikante Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse. Durch die Bestandsübertragung existiert dieses Risiko nicht mehr, da keine aktiven Versicherungsverträge mehr in dem Landeslebenshilfe V.V.a.G verblieben sind.

Die Bewertung der Risiken erfolgt mit Hilfe der Standardformel.

Die Standardformel nach Solvency II stellt eine von der Aufsicht vorgegebene Berechnungsmethode für die Solvenzkapitalanforderung dar. Sie wird von vielen Versicherungsunternehmen zur Ermittlung der Kapitalanforderung verwendet, wodurch zwischen den verwendenden Versicherungsunternehmen eine hohe Vergleichbarkeit gegeben ist. Die Anwendung der Standardformel ist durch ihre Einfachheit praktikabel und stellt einen konservativen Ansatz dar.

Das versicherungstechnische Risiko Leben existiert zum 31.12.2023 nicht mehr.

Risikokonzentrationen

Entfällt, da sich zum 31.12.2023 kein versicherungstechnisches Risiko ergibt.

Risikominderungstechniken

Entfällt, da sich zum 31.12.2023 kein versicherungstechnisches Risiko ergibt.

Risikosensitivität

Im Berichtszeitraum wurden keine Stresstests und Sensitivitätsanalysen für das Risiko durchgeführt, da sich zum 31.12.2023 kein versicherungstechnisches Risiko ergibt.

C.2. Marktrisiko

Als Marktrisiko wird das Risiko bezeichnet, das sich aus der Veränderung der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens beeinflussen. Das Marktrisiko umfasst das Zinsänderungsrisiko, das Aktienrisiko, das Immobilienrisiko, das Spreadrisiko, das Kapitalanlage-Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Teilrisiken des Marktrisikos werden im Folgenden kurz beschrieben.

Durch die Bestandsübertragung bedingt ergibt sich beim Landeslebenshilfe V.V.a.G. eine sehr vereinfachte Kapitalanlagestruktur auf Basis von Guthaben auf Bankkonten. Somit greifen nur noch ausgewählte Marktrisiken.

Risikoexponierung

Das **Zinsänderungsrisiko** umfasst das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve. Zinsänderungsrisiken bestehen dementsprechend für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwert auf eine Änderung der risikofreien Zinsstrukturkurve reagiert. Dieses Risiko besteht zum 31.12.2023 nur noch aus den vorhandenen Pensionsverpflichtungen.

Das **Aktienrisiko** umfasst das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Höhe oder Volatilität von Aktienpreisen. Aktienrisiken bestehen dementsprechend für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwert auf eine Veränderung der Preise von Aktien reagiert. Dieses Risiko existiert zum 31.12.2023 auf Grund der Kapitalanlagestruktur nicht mehr.

Das **Immobilienrisiko** bezeichnet das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Höhe oder Volatilität von Immobilienpreisen. Immobilienrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwerte auf eine Änderung der Immobilienpreise reagieren. Dieses Risiko existiert zum 31.12.2023 auf Grund der Kapitalanlagestruktur nicht mehr.

Das **Spreadrisiko** bezeichnet das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Spreads (Zinsaufschläge) gegenüber der risikofreien Zinsstrukturkurve. Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwerte auf eine dementsprechende Änderung reagieren. Dieses Risiko existiert zum 31.12.2023 auf Grund der Kapitalanlagestruktur nicht mehr.

Als **Kapitalanlage-Konzentrationsrisiko** wird das zusätzliche Risiko bezeichnet, das entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko einer einzelnen Gegenpartei (Klumpenrisiko) bedingt ist. Dieses Risiko existiert zum 31.12.2023 auf Grund der Kapitalanlagestruktur nicht mehr.

Das **Währungsrisiko** umfasst das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Höhe oder Volatilität von Wechselkursen. Währungsrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwerte auf eine Änderung von Wechselkursen reagieren. Dieses Risiko existiert zum 31.12.2023 auf Grund der Kapitalanlagestruktur nicht mehr.

Für die Bewertung der Marktrisiken verwendet der Landeslebenshilfe V.V.a.G. die Standardformel nach Solvency II.

Das Marktrisiko beträgt 123 TEUR. Das Bruttorisiko setzt sich wie folgt zusammen:

Risikomodul	Kapitalanforderung in TEUR	Anteil
Stichtag 31.12.2023		
Zins	123	100%
Aktien	0	0%
Immobilien	0	0%
Spread	0	0%
Marktrisikokonzentration	0	0%
Währung	0	0%
Diversifikation	0	0%
Summe	123	

Risikokonzentrationen

Das einzige Risiko für das Unternehmen ist das Zinsrisiko, das auf die verbliebenen Pensionsrückstellungen zurückgeht.

Risikominderungstechniken

Wird aufgrund der Bestandsübertragung nicht mehr überwacht.

Risikosensitivität

Im Berichtszeitraum wurden keine Stresstests und Sensitivitätsanalysen für das Risiko durchgeführt.

C.3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Ausfallrisiko) bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern. Es bezieht sich auf risikomindernde Verträge (z.B. Rückversicherungsverträge) und auf alle nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken (z.B. laufende Guthaben).

Risikoexponierung

Die Berechnung des Kreditrisikos erfolgt mit Hilfe der Standardformel nach Solvency II. Das Kreditrisiko des Landeslebenshilfe V.V.a.G. resultiert aus Liquidität auf Konten.

Die Kapitalanforderung für das Kreditrisiko beträgt hier 214 TEUR.

Risikokonzentrationen

Die Kapitalanforderung für das Kreditrisiko resultiert aus Guthaben bei einer Hausbank. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Kreditrisikokonzentrationen.

Risikominderungstechniken

Wird aufgrund der Bestandsübertragung nicht mehr überwacht.

Risikosensitivität

Im Berichtszeitraum wurden keine Stresstests und Sensitivitätsanalysen für das Kreditrisiko durchgeführt.

C.4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass das Unternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht oder nur unter erhöhten Kosten in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Dieses Risiko existiert auf Grund der Kapitalanlagestruktur zum 31.12.2023 nicht mehr.

C.5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko definiert das Risiko von Verlusten, das aus der Unzugänglichkeit oder dem Versagen von Menschen, internen Prozessen oder Systemen sowie aus externen Vorfällen oder Rechtsrisiken resultiert. Reputationsrisiken und Risiken aus strategischen Entscheidungen fallen nicht unter das operationelle Risiko.

Risikoexponierung

Da bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. für die meisten wesentlichen Geschäftsprozesse und Aufgaben IT-Unterstützung notwendig ist, liegt hier ein besonderer Schwerpunkt in der Betrachtung der operationellen Risiken. Die Bewertung der operationellen Risiken erfolgt mittels Anwendung der Standardformel nach Solvency II.

Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko beträgt 82 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von 23 % der Kapitalanforderung.

Risikokonzentrationen

Aufgrund der IT-basierten Geschäftsprozesse des Landeslebenshilfe V.V.a.G. liegt in diesem Bereich eine Risikokonzentration der operationellen Risiken vor, wobei durch die Bestandsübertragung wesentliche Geschäftsprozesse entfallen sind.

Risikominderungstechniken

Das operationelle Risiko ist ein grundlegender Bestandteil der Geschäftstätigkeit selbst, der mit dem Ziel Risikovermeidung oder -reduzierung aktiv und unter ökonomischen Gesichtspunkten zu managen und in die Geschäftsplanungen einzu-beziehen ist. In diesem Zusammenhang wird hier auf das allgemeine unternehmerische Risikomanagementsystem verwiesen.

Bzgl. der Bewertung wird im aufsichtsrechtlichen Solvenzkapital das operationelle Risiko gemäß den Vorschriften nach EIOPA für Standardformelanwender ermittelt.

Ein wesentlicher Bestandteil, um möglichen operationellen Risiken durch Veränderungen in der Ablauf- und Aufbauorganisation zu begegnen, sind das Erstellen von Dokumenten und Prozessbeschreibungen sowie das Einführen von wirksamen Kontrollen im Prozess.

Es besteht eine Leitlinie, mittels derer ein internes Kontrollsystem (IKS) im Unternehmen verankert ist. In diesem Zusammenhang werden stetig Prozesse aufgenommen und anhand des Risikos wesentliche Prozesse identifiziert. Für die wesentlichen Prozesse sind in der IKS-Leitlinie erhöhte Anforderungen in Hinblick auf Dokumentation, Kontrollaktivitäten und Berichtspflichten vorgesehen. Weitere Informationen zum IKS befinden sich im Abschnitt „B.4. Internes Kontrollsystem (IKS)“.

Risikosensitivität

Risikosensitivitäten wurden bisher im Rahmen operationeller Risiken nicht betrachtet.

C.6. Andere wesentliche Risiken

Andere wesentliche Risiken sind das strategische Risiko, das Reputationsrisiko, Emerging Risks und das Nachhaltigkeitsrisiko. Die Beschreibung bezieht sich auf den Stichtag 31.12.2023 nach der erfolgten Bestandsübertragung.

Das **strategische Risiko** ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, welches sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Risikoexponierung

Das strategische Risiko betrifft die Abwicklung der Gesellschaft.

Risikokonzentrationen

keine

Risikominderungstechniken

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist bzgl. der Abwicklung der Gesellschaft in einem intensiven Austausch mit der BaFin.

Das **Reputationsrisiko** ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes eines Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergibt.

Risikoexponierung

Das Reputationsrisiko betrifft die Abwicklung der Gesellschaft.

Risikokonzentrationen

Es gibt keine Risikokonzentration.

Risikominderungstechniken

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist bzgl. der Abwicklung der Gesellschaft in einem intensiven Austausch mit der BaFin.

Bei **Emerging Risks** handelt es sich um neuartige oder für die Zukunft absehbare Risiken, welche über ein noch unbekanntes Gefährdungspotenzial verfügen und deren Auswirkungen sich nur schwer beurteilen lassen.

Risikoexponierung

Aufgrund der Abwicklung des Geschäftsbetriebes ist die Landeslebenshilfe nur minimal Emerging Risks ausgesetzt.

Risikokonzentrationen

keine

Risikominderungstechniken

keine

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.

Risikoexponierung

Aufgrund der Abwicklung des Geschäftsbetriebes ist die Landeslebenshilfe nur minimal Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt.

Risikokonzentrationen

Keine.

Risikominderungstechniken

keine

C.7. Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zum Risikoprofil des Landeslebenshilfe V.V.a.G. wurden bereits aufgeführt. Somit sind an dieser Stelle keine weiteren Informationen zu nennen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. Vermögenswerte

Die Vermögenswerte sind im Folgenden und im Anhang dargestellt.

Vermögenswerte	Solvency II in TEUR	HGB in TEUR	Differenz in TEUR
(1)	(2)	(3)	(4)=(2)-(3)
Immaterielle Vermögenswerte			0
Latente Steueransprüche			0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen			0
Sachanlagen für den Eigenbedarf			0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)			0
Immobilien (außer zur Eigennutzung)			0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen			0
Aktien			0
Aktien – notiert			0
Aktien – nicht notiert			0
Anleihen			0
Staatsanleihen			0
Unternehmensanleihen			0
Strukturierte Schuldtitel			0
Besicherte Wertpapiere			0
Organismen für gemeinsame Anlagen			0
Derivate			0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten			0
Sonstige Anlagen			0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge			0
Darlehen und Hypotheken			0
Policendarlehen			0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen			0
Sonstige Darlehen und Hypotheken			0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:			0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen			0
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen			0

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen			0
Depotforderungen			0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern			0
Forderungen gegenüber Rückversicherern			0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	65	65	0
Eigene Anteile (direkt gehalten)			0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel			0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.188	3.188	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte			0
Vermögenswerte insgesamt	3.253	3.253	0

Beschreibung der Bewertungsgrundlagen, Methoden und Hauptannahmen:

Für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten werden nachfolgend die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen beschrieben. Zusätzlich werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den für die Bewertung für Solvabilitätszwecke und den für die Bewertung nach dem Handelsrecht verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen erläutert.

Durch die strukturellen Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich zwangsläufig Unterschiede zwischen den HGB- und den Solvency II-Werten. Die versicherungstechnischen Annahmen basieren in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB auf den vertraglich festgelegten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, die dem Vorsichtsprinzip nach HGB entsprechen. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II werden jeweils Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung ohne Sicherheitszuschläge verwendet, die realistische Annahmen für die Zukunft widerspiegeln. Ein weiterer wesentlicher Punkt, der zu den Bewertungsdifferenzen führt, sind die einfließenden Zinsannahmen. Während die Bewertung nach HGB mit dem festgelegten Rechnungszins erfolgt, basiert die Bewertung nach Solvency II auf einer angepassten risikolosen Zinskurve zum Bewertungsstichtag.

Forderungen

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen im Wesentlichen Forderungen gegenüber Steuerbehörden. Die Bewertung erfolgt sowohl unter Solvency II als auch HGB zu Nominalwerten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Es handelt sich um Guthaben bei Kreditinstituten sowie um Kassenbestände. Sie sind unter angemessener Berücksichtigung von Ausfallrisiko und Diskontierung mit ihrem erwarteten Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Im Jahresabschluss nach HGB werden die Einlagen bei Kreditinstituten mit dem Nennbetrag bewertet.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Folgenden mit ihren Werten nach Solvency II und mit ihren HGB-Werten aufgeführt.

Verbindlichkeiten- versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II in TEUR	HGB in TEUR	Differenz in TEUR
(1)	(2)	(3)	(4)=(2)-(3)
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	281	264	17
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	0	0	0
Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG			0
Bester Schätzwert			
Risikomarge			0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	281	264	17
Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG			0
Bester Schätzwert	264	264	0
Risikomarge	17		17
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	281	264	17

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung

Unter Solvency II werden für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen der beste Schätzwert und die Risikomarge angesetzt.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. aufgrund der erfolgten Bestandsübertragung nicht mehr mit Hilfe des Branchensimulationsmodells (BSM). Der beste Schätzwert entspricht der festgelegten RfB.

Neben dem besten Schätzwert ist noch die Risikomarge zu berücksichtigen, welche den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen erhöht und den Barwert der künftigen Kapitalkosten widerspiegelt. Sie wird so ermittelt, dass die bei einem Portfoliotransfer durch die Übernahme entstehenden zusätzlichen Risiken für das übernehmende Unternehmen kompensiert werden. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt gemäß Methode 2 nach Leitlinie 62, welche EIOPA in „Leitlinien zur Bewertung versicherungstechnische Rückstellungen“ (EIOPA-BoS-14/166 DE) veröffentlicht hat. Zur Ermittlung der Risikomarge wurden die Kapitalanforderungen aus dem Ausfallrisiko und dem operationellen Risiko aufaddiert und schließlich mit dem vorgegebenen Kapitalkostenfaktor von 6 % multipliziert.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Solvency II und HGB-Ansatz liegt bei 17 TEUR.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wendet die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht mehr an. Weitere Übergangsmaßnahmen ebenso wie eine Volatilitätsanpassung wendet der Landeslebenshilfe V.V.a.G nicht an.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen werden in der Solvenzbilanz noch folgende wesentliche Verbindlichkeiten im Anhang ausgewiesen, die in der nachstehenden Tabelle den HGB-Werten des Unternehmens gegenübergestellt sind.

Sonstige Verbindlichkeiten (1)	Solvency II in TEUR (2)	HGB in TEUR (3)	Differenz in TEUR (4)=(2)-(3)
Eventualverbindlichkeiten			
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	71	71	0
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.391	1.630	-239
Depotverbindlichkeiten			
Latente Steuerschulden			
Derivate			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	727	535	192
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern			
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	366	216	150
Nachrangige Verbindlichkeiten			
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten			
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	2.555	2.452	103

Die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten umfassen:

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Jahresabschlusskosten. Aufgrund der kurzfristigen Realisierung erfolgt die Bewertung nicht nur unter HGB sondern auch unter Solvency II mit dem Erfüllungsbetrag.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Für Solvenzzwecke wurden die Rückstellungen für arbeitgeberfinanzierte Pensionszusagen in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und mit dem Teilwertverfahren nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 HGB) mit einem vom Handelsrecht abweichenden Rechnungszins in Höhe von 3,57 % ohne Rententrend sowie der gesetzlichen Regelaltersgrenze als Pensionsalter bewertet. Ein Lohn- bzw. Gehaltstrend wurde nicht berücksichtigt, da die Zusagen auf festen Monatsbeträgen basieren. Für die weiteren

Rechnungsgrundlagen lagen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, zugrunde.

Der Rechnungszins in Höhe von 3,57 % folgt der Zinsempfehlung für IFRS/US-GAAP-Bewertungen der Mercer Deutschland GmbH, welche monatlich Rechnungszinsen für verschiedene Durationen veröffentlicht. Der verwendete Rechnungszins entspricht der Empfehlung vom 31.12.2023 mit einer Duration von 15 Jahren. Die gewählte Duration ist damit konsistent zu den Bewertungsansätzen im HGB-Abschluss.

Im handelsrechtlichen Abschluss des Landeslebenshilfe V.V.a.G. werden die Rentenzahlungsverpflichtungen abweichend mit einem Rechnungszins in Höhe von 1,82 % berechnet. Hieraus resultiert ein Bewertungsunterschied in Höhe von -239 TEUR.

Die mit der Kalkulation der Rückstellungen der Rentenzahlungsverpflichtungen verbundene Unsicherheit ist insgesamt als überschaubar einzuschätzen, da die genutzten Parameter als realistisch und aktuell einzustufen sind.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern ohne Berücksichtigung der gutgeschriebenen, angesammelten Überschussanteile (verzinsliche Ansammlung) ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern betreffen im Wesentlichen Beitragsverbindlichkeiten aus Prämiendepots, vorausgezahlte und überzahlte Beiträge sowie Verbindlichkeiten aus bereitgestellten Versicherungsleistungen betreffend Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre, die vollständig abgewickelt sind und zur Auszahlung bereit stehen.

Die Verbindlichkeiten werden sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position enthält grundsätzlich Verbindlichkeiten gegenüber dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G., gegenüber Steuerbehörden sowie aus Lieferungen und Leistungen und wird in der Solvenzbilanz und in der HGB-Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wendet alternative Bewertungsmethoden an, wenn für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten keine notierten Marktpreise vorliegen. Die jeweiligen Bewertungsmethoden werden in den vorherigen Punkten D.1. bis D.3. beschrieben.

D.5. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2023 für die Kapitalanforderung (SCR) 118 % (Vorjahr: 1.273 %) und für die Mindestkapitalanforderung (MCR) 10 % (Vorjahr 1.009 %).

Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II Standardmodell resultieren aus Bewertungsunterschieden bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und den sonstigen Verbindlichkeiten.

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Solvency II-Eigenmitteln. Die Eigenmittel sind geringer als das handelsrechtliche Eigenkapital, in der Überleitung sind die einzelnen Effekte dargestellt:

- Für die versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich inklusive Risikomarge insgesamt ein negativer Effekt von 17 TEUR.
- Die Bewertungsdifferenz der anderen Verbindlichkeiten verringert die Eigenmittel um 103 TEUR.

	2023 TEUR	2022 TEUR
HGB Eigenkapital	537	9.320
Bewertungsunterschied Aktiva	0	-11.031
Bewertungsunterschied Rückstellungen Lebensversicherung	-17	38.630
Bewertungsunterschied andere Verbindlichkeiten	-103	3.420
Solvency II-Eigenmittel	418	40.339

Die Eigenmittel sind im Berichtszeitraum auf 418 TEUR gefallen. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aufgrund der erfolgten Bestandsübertragung.

Das HGB Eigenkapital besteht vollständig aus dem Bilanzgewinn. Damit zählen die gesamten Solvency II-Eigenmittel zur Kategorie „Tier 1“. Die folgende Darstellung zeigt die Aufschlüsselung der Solvency II -Eigenmittelbestandteile gemäß § 69 Delegierte Verordnung (DVO):

„Tier 1“ - Eigenmittelbestandteile gem. Art. 69 DVO	2023 TEUR	2022 TEUR
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	0	0

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	0	0
Überschussfonds	0	4.288
Vorzugsaktien	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	0	0
Ausgleichsrücklage	418	36.052
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	0	0
Summe	418	40.339

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die Eigenmittel bestehen aus der Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve).

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus Bewertungsdifferenzen bzw. überschießenden Eigenmittelpositionen der HGB-Bilanz im Vergleich zur Bewertung nach Solvency II. Diese resultiert hauptsächlich aus der Anpassung durch die (ökonomische) marktwertbasierte Neubewertung der Vermögenswerte und Rückstellungen. Zur Reconciliation Reserve zählt auch das Eigenkapital gemäß HGB. Die Mittel der Ausgleichsrücklage stehen uneingeschränkt für mögliche Verlustausgleiche und als Eigenmittelbestandteil zur Verfügung.

Nachrangige Eigenmittel bestanden zum Stichtag nicht. Es bestehen keine Eigenmittelbestandteile, bei denen Konditionen und Bedingungen zu beachten sind.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nutzt keine Basiseigenmittelbestandteile, für die die in § 345 VAG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Es existieren keine Einschränkungen zur Übertragung der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens. Von den Eigenmitteln werden keine Positionen abgezogen.

Es sind derzeit im Zeithorizont der Mittelfristplanung keine Änderungen der Eigenmittelstruktur oder -qualität geplant. Die Eigenmittel sollen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Kategorie „Tier 1“ bestehen.

Die Übergangsregelungen gemäß § 352 VAG werden nicht mehr angewendet.

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nutzt die Standardformel zur Ermittlung der SCR- und MCR-Bedeckungsquote. Interne Modelle oder unternehmensspezifische Parameter werden nicht verwendet.

Vereinfachte Berechnungen wurden nicht angewendet.

Die Solvenzkapitalanforderung schlüsselt sich je Risikomodul wie folgt auf:

Risikomodule	Kapitalanforderung in TEUR			Vorjahr in TEUR
Risiko immaterielle Vermögenswerte	0			0
Marktrisiko	123			10.125
Ausfallrisiko	214			3.107
vt. Risiko Leben	0			3.561
vt. Risiko Kranken	0			72
vt. Risiko Schadenversicherung	0			0
Diversifikationseffekt	-65			-4.030
Basis-SCR (BSCR)		272		12.836
operationelles Risiko		82		400
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern		0		-1.393
Verlustausgleichsfähigkeit vt. RSt.		0		-8.675
Kapitalanforderungen (SCR)			354	3.169
Mindestkapitalanforderung (MCR)			4.000	4.000

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Im Berichtszeitraum ergab sich mit der Bestandsübertragung zum 29.12.2023 eine Unterdeckung gemäß der MCR-Quote. Aufgrund der geplanten Liquidation des Landeslebenshilfe V.V.a.G. nach der Bestandsübertragung ist die Unterdeckung als temporär anzusehen.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Aufsicht in Deutschland hat den Gebrauch der Option zur Verwendung eines durationsbasierten Submoduls nicht zugelassen. Daher wird das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht verwendet.

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es wird ausschließlich die Standardformel verwendet.

E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtszeitraum ergab sich mit der Bestandsübertragung zum 29.12.2023 eine Unterdeckung gemäß der MCR-Quote. Aufgrund der geplanten Liquidation des Landeslebenshilfe V.V.a.G. nach der Bestandsübertragung ist die Unterdeckung als temporär anzusehen.

E.6. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

Anhang

Folgende Meldebögen sind nicht enthalten:

- S.17.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung
Diese Tabelle ist nicht relevant, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft betrieben wird.
- S.19.01.21 Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen
Diese Tabelle ist nicht relevant, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft betrieben wird.
- S.25.05.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die ein internes Voll- oder Partialmodells verwenden
Diese Tabelle ist nicht relevant, weil ausschließlich die Standardformel verwendet wird.
- S.28.02.01 Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit
Diese Tabelle ist nicht relevant, da der Meldebogen S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit verwendet wird.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	0
R0050	
R0060	
R0070	
R0080	
R0090	
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	
R0370	
R0380	65
R0390	
R0400	
R0410	3.188
R0420	
R0500	3.253

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	281
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	281
R0660	
R0670	264
R0680	17
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	71
R0760	1.391
R0770	
R0780	0
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	727
R0830	
R0840	366
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	2.835
R1000	418

Anhang I
S.04.05.21

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - Nichtleben

	R0010	Nichtlebensversicherungs-	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherung und				
		erpflichtungen	Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0010	C0020	C0021	C0022	C0023	C0024
Gebuchte Prämien (Brutto)		Herkunftsland					
Gebuchte Prämien (Direkt)	R0020						
Gebuchte Prämien (Proportionale Rückversicherung)	R0021						
Gebuchte Prämien (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0022						
Verdiente Prämien (Brutto)							
Verdiente Prämien (Direkt)	R0030						
Verdiente Prämien (Proportionale Rückversicherung)	R0031						
Verdiente Prämien (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0032						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Brutto)							
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Direkt)	R0040						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Proportionale Rückversicherung)	R0041						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0042						
Angefallene Aufwendungen (Brutto)							
Angefallene Aufwendungen (Direkt)	R0050						
Angefallene Aufwendungen (Proportionale Rückversicherung)	R0051						
Angefallene Aufwendungen (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0052						

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - Leben

		Lebensversicherungsverpflichtungen	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0030	C0040	C0041	C0042	C0043	C0044
		R1010	Herkunftsland				
Brutto Gebuchte Prämien	R1020	5.221					
Brutto Verdiente Prämien	R1030	5.276					
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R1040	10.960					
Brutto angefallene Aufwendungen	R1050	581					

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensve- r sicherungsver- trägen und im Zusammenhan- g mit Krankenversic- herungsverpfl- chtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckun- g übernommen es Geschäft)	Gesamt (Krankenve- rsicherung nach Art der Lebensversi- cherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	R0030					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080					
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090					
Risikomarge	R0100					
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und c
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	418	418			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	418	418			
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	418	418			
R0510	418	418			
R0540	418	418	0	0	0
R0550	418	418	0	0	
R0580	354				
R0600	4.000				
R0620	1,1817				
R0640	0,1045				

	C0060
R0700	418
R0710	
R0720	
R0730	
R0740	
R0760	418
R0770	
R0780	
R0790	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

- Operationelles Risiko
- Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
- Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

- Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
 - davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a
 - davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b
 - davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c
 - davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

- Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
- Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	123	 	
R0020	214	 	
R0030	0	 	
R0040		 	
R0050		 	
R0060	-65	 	
R0070		 	
R0100	272	 	

	C0100
R0130	82
R0140	0
R0150	0
R0160	
R0200	354
R0210	
R0211	
R0212	
R0213	
R0214	
R0220	354
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAFLS

VAFLS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern

VAFLS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn

VAFLS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr

VAFLS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre

Maximum VAFLS

	VAFLS
	C0130
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	-108

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010			
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040	
	R0200	10

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen
 Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen
 Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen
 Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen
 Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
R0210	264	
R0220		
R0230		
R0240		
R0250		

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR
 SCR
 MCR-Obergrenze
 MCR-Untergrenze
 Kombinierte MCR
 Absolute Untergrenze der MCR

	C0070
R0300	10
R0310	354
R0320	159
R0330	88
R0340	88
R0350	4.000
	C0070
R0400	4.000

Mindestkapitalanforderung